

## 25 Richtlinien zum Fachtierarzt für Pathologie

(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

*Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können, finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.*

### I Leistungskatalog:

Gefordert werden die nachfolgend aufgeführten Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Deren Durchführung ist vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend tabellarisch zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen). Die unter 1.1 a) bis d) aufgeführten Verrichtungen sind bis zu 20 % gegenseitig kompensierbar.

	<b>Anzahl</b>
1	Sektionstätigkeiten:
1.1	Durchführung von Obduktionen (inkl. Histopathologie, soweit erforderlich) <span style="float: right;">540</span>
	davon
	a) Großtiere (insb. Pferde, Rinder, Schweine, Kleine Wiederkäuer, Kameliden) <span style="float: right;">180</span>
	b) Kleintiere (insb. Hunde und Katzen) <span style="float: right;">200</span>
	c) Labortiere (insb. Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster) <span style="float: right;">100</span>
	d) Zoo- und Wildtiere, Reptilien, Geflügel und Fische <span style="float: right;">60</span>
	einschließlich der sachgemäßen Asservierung von Probenmaterial für weiterführende Untersuchungen und deren fallbezogener Einleitung (z. B. Histopathologie, Immunhistologie, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, chemisch-toxikologische Untersuchung, Ballistik) unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Fragen der Qualitätssicherung, Instrumentenkunde und molekularbiologischer Fragestellungen
1.2	Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von Obduktionen <span style="float: right;">250</span>
	unter Einbindung von Ergebnissen weiterführender Untersuchungen, wie z. B. Histopathologie, Immunhistologie und Molekularbiologie (PCR, in-situ-Hybridisierung etc.); es müssen alle Tiergruppen gemäß 1.1 a) – d) abgedeckt sein.
2	Biopsiediagnostik: Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von bioptischen Präparaten, die das Spektrum der unter 1.1 genannten Tierarten umfassen <span style="float: right;">1000</span>
	- davon immun- oder enzymhistochemische Präparate <span style="float: right;">150</span>
3	Diagnostische Zytologie: Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von zytologischen Präparaten aus den Bereichen Punktions-, Exfoliativ- und Aspirationszytologie einschließlich Liquorzytologie <span style="float: right;">250</span>

## **II Dokumentationen:**

Vorlage von 15 Dokumentationen, davon

- 1 13 Sektionsberichte über pathologisch-anatomische Untersuchungen (mind. fünf verschiedene Tierarten)
- 2 zwei eigens erstellte Fachgutachten (ggf. Beispielgutachten) mit Synopsis auf der Grundlage pathologisch-morphologischer und komplementärer Befunderhebungen